

Fokus Steuerrecht

FREITAG, 17. DEZEMBER 2010 // DIEPRESSE.COM

Kreditgebühren. Ab dem kommenden Jahr fallen sie weg, was kleineren Kreditnehmern Kosten und großen komplizierte Vermeidungskonstruktionen erspart. Andere, ähnliche Abgaben bleiben uns erhalten.

VON CHRISTINE KARY

Finanzierungen: Fiskus nascht nicht mehr mit

Gute Nachricht für alle, die demnächst einen Kredit aufnehmen wollen: Ab dem 1. Jänner 2011 soll die Kreditvertrags- und Darlehensgebühr wegfallen. Derzeit sind noch 0,8 Prozent des Kreditbetrages an den Fiskus abzuführen, bei revolving Krediten mit mehr als fünfjähriger Laufzeit sogar 1,5 Prozent.

Um wie viel Fremdfinanzierungen dann wirklich billiger werden, bleibt abzuwarten, ist doch die Abschaffung dieser Gebühren quasi ein Zuckerl, das die ebenfalls geplante Bankensteuer versüßen soll. Inwieweit diese neue Steuer zu höheren Spesenbelastungen für die Bankkunden führen wird, ist noch nicht absehbar.

Trotzdem können sich Kreditnehmer freuen. Die privaten und kleineren gewerblichen über den Wegfall der Gebührenbelastung – und die großen, weil sie sich komplizierte rechtliche Umwege beim Abschluss von Kreditverträgen ersparen.

Vermeidungsstrategien

Denn beim Umgang mit der Gebührenpflicht machte bislang das Kreditvolumen einen entscheidenden Unterschied: „Im Endkundenbereich wurde die Gebühr im Regelfall einfach abgeführt und an den Kreditnehmer weiterverrechnet. Bei größeren Transaktionsvolumina haben sich dagegen in der Praxis fantasievolle Methoden der Gebührenvermeidung entwickelt“, erklärt Rechtsanwalt Christian Thaler, Kanzlei Brandl & Talos.

Solche Strategien waren durchaus legal, allerdings oft mühsam und mit Risiken verbunden. So wurden Verträge mitunter nur mündlich geschlossen – eventuell mit Ton- oder Videoaufzeichnung



Kredit- und Darlehensverträge können künftig beurkundet werden, ohne dass Gebühren anfallen.

[Fotolia/Adam Tomaski]

– oder ein Anbot durch „konkludentes Handeln“ angenommen. Üblich war auch die sogenannte „Anwaltskorrespondenz“. Oder, vor allem bei internationalen Finanzierungstransaktionen, die Auslandsbeurkundung: Der Vertrag wurde außerhalb Österreichs unterzeichnet.

„Immer gab es aber das Dammkesselschwert der sogenannten ‚Ersatzbeurkundung‘“ so Thaler. Wurde die Vertragsurkunde später ins Inland gebracht oder auch nur schriftlich darauf Bezug genommen, konnte das schon Gebührenpflicht auslösen. Sogar E-Mails wurden zum Teil als Ersatzbeurkundung gewertet. Und bei Kreditvolumina in Millionenhöhe wurde das teuer. „Dazu kam, dass ausländische Investoren oft wenig Verständnis dafür hatten, dass bei Transaktionen in Österreich so

komplizierte Konstruktionen nötig waren“, so Andreas Hable, Partner bei Binder Grösswang.

Auch innerhalb von Konzernen spielt das Gebührenthema derzeit noch eine große Rolle. Verpasst ein Mutterunternehmen seiner Tochter eine Finanzspritze, ist das ein Gesellschafterdarlehen. Gebührenrechtlich bildet das nach der alten Rechtslage einen Sonderfall: Fremdfinanzierungen durch Gesellschafter sind auch ohne Urkunde gebührenpflichtig. „Es genügt, dass der Kredit vom Unternehmen eingebucht wird“, erklärt Hable.

Allerdings lässt sich auch das vermeiden, und zwar durch Zwischenschalten einer weiteren Gesellschaft, denn die Gebühr fällt nur an, wenn ein unmittelbar am Unternehmen Beteiligter als Kreditgeber auftritt. Gibt nicht die

Mutter- der Tochtergesellschaft, sondern die „Großmutter“ der „Enkelin“ einen Kredit, kassiert der Fiskus auch jetzt schon nicht mit. Diese Konstruktion kann man sich künftig ebenfalls ersparen.

Zumindest gilt das für Fremdfinanzierungen. Schießt dagegen ein Gesellschafter einem Unternehmen Eigenkapital zu, ist weiterhin Gesellschaftssteuer in Höhe von einem Prozent zu berappen, diese wird im Zuge der Reform nicht abgeschafft. Auch hier hilft es im Konzern, finanzierende „Mütter“ durch Einziehen einer weiteren Ebene zu „Großmüttern“ zu machen.

Diese Belastung können somit nur die Großen vermeiden, während kleinere Unternehmen, für die eine solche Konzernstrukturierung zu teuer wäre, und Privatpersonen, die als Gesellschafter ihr

Unternehmen mit Eigenkapital ausstatten, blechen müssen. Der Wegfall der Darlehens- und Kreditgebühren erfasst auch Erfüllungs- und Sicherungsgeschäfte. Also etwa kreditbesichernde Pfandverträge, wobei aber Hypotheken gebührenpflichtig bleiben. Ebenso sind Forderungsabtretungen künftig gebührenfrei, wenn sie im Zusammenhang mit Kreditverträgen stehen.

Sanierung von Altverträgen

Ebenfalls aufatmen können Vertragsparteien von „gebührenschock“ abgeschlossenen Altverträgen. Auch für sie sollte das leidige Thema Ersatzbeurkundung ab dem Jahreswechsel ausgestanden sein. „Die teils aufwendigen Vorichtsmaßnahmen in der Handhabung von Dokumenten fallen weg“, so Thaler. Im Klartext: Man muss auch bei alten Verträgen nicht mehr aufpassen, dass man nur ja keine Urkunde ins Inland mitnimmt oder mit seinem Vertragspartner keine direkte Korrespondenz über den Vertrag führt.

Und, so Hable: „Man kann wackelige Konstruktionen sanieren.“ Alte Verträge können – abgesehen von wenigen Sonderfällen – ab dem kommenden Jahr nachträglich beurkundet werden, ohne dass Gebühren anfallen. Eine Amnestie für vor dem Jahreswechsel entstandene Ersatzbeurkundungen, für die noch keine Gebühr bezahlt wurde, gibt es jedoch nicht.

Schade sei, dass andere Vertragsgebühren nicht ebenfalls abgeschafft wurden, meint Hable. So bleiben uns die Mietvertrags- und die Zessionsgebühr erhalten, auch Vergleiche, Wetten, Ehe- und sogar Adoptionsverträge sind weiterhin gebührenpflichtig.